



Verband
Insolvenzverwalter
Deutschlands e.V.

Vorstand

Dr. Siegfried Beck
- Vorsitzender -

Dr. Achim Ahrendt

Angelika Amend

Barbara Beutler

Norbert Weber

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes
zur Verbesserung und Vereinfachung
der Aufsicht in Insolvenzverfahren
(GAVI)**

Geschäftsführer
Dr. Daniel Bergner

Geschäftsstelle
Jägerstraße 26
10117 Berlin

Tel.: 030/204555-25
Fax: 030/204555-35

info@vid.de
www.vid.de

Nürnberg / Berlin, den 15.10.2007

V o r b e m e r k u n g :

1. Die Erforderlichkeit eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Aufsicht in Insolvenzverfahren (GAVI) wird wesentlich mit Folgendem begründet:
 - Es sei in der Vergangenheit zu einigen Fällen der Veruntreuung von Insolvenzmasse durch Insolvenzverwalter gekommen.
 - Die unterschiedlichen Verfahrensgestaltungen, die sich bei Gerichten und Verwaltern herausgebildet haben führten zu beiderseits erhöhten Koordinierungsaufwands und belasteten so die Arbeitsabläufe.
 - Die wenig ausgeprägte Detaillierung verunsichere mit dem deutschen Insolvenzrecht wenig vertraute Gläubiger und Investoren und wirke sich so negativ auf den Standort Deutschland aus.
 - Die mit Einführung der InsO verbundene Erwartung verstärkter Gläubigerbeteiligung im Verfahren habe sich nicht erfüllt.

Als Lösung wird Folgendes vorgeschlagen:

- Das Verfahren soll dadurch transparenter gestaltet werden, dass die Aufgaben der Gerichte und Verwalter genauer definiert und die Möglichkeiten gerichtlicher Kontrolle verbessert werden.
 - Die Gläubigerbeteiligung soll durch qualitative Mindestanforderungen an die vom Verwalter einzureichenden Unterlagen und an die Tätigkeit des Gerichts gefördert werden.
2. Das Bestreben, die Gläubiger vor Veruntreuungen zu schützen und ihre Beteiligung am Verfahren zu fördern kann vom Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e.V. (VID) nur begrüßt werden. Die insoweit zielführenden Regelungen des GAVI werden daher vom VID vorbehaltlos unterstützt.
 3. Tatsächlich enthält der Entwurf aber in Artikel 1 Ziffer 6 weit reichende Änderungen des § 56 InsO hinsichtlich der gerichtlichen Vorauswahl sowie zum Listing und Delisting, die in keinem Zusammenhang mit der Erforderlichkeit oder dem Lösungsansatz des Gesetzentwurfes stehen.

Auch die übrigen Regelungen des GAVI erscheinen aber bei näherer Betrachtung nicht durchgehend zielführend. Im Einzelnen:

1. Der neue § 5a InsO – Elektronische Verfahrensführung:

- 1.1 Inhalte und Gliederung von Tabellen und Verzeichnissen, die Zwischenberichte und die Schlussrechnung sowie dazugehörige Anlagen sollen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden.

Diese Vereinheitlichung ist angesichts der vielen verschiedenen Formate und Anforderungen, die zum Teil von Gericht zu Gericht unterschiedlich gehandhabt werden, grundsätzlich zu begrüßen.

- 1.2 Sie wird jedoch bei vielen Gerichten und den dort tätigen Verwalterkanzleien zunächst zu einem z.T. erheblichen Umstellungsaufwand führen. Bei den Gerichten müssen die entsprechenden Umstellungen der EDV durchgeführt werden. Hier werden in Abs. 3 auch neue Aufgaben und Anforderungen im Bereich einer „elektronischen Akteneinsicht“ geschaffen, deren Umfang noch nicht abzusehen ist. Dies gilt insbesondere für die Verwaltung und Überwachung von direkten Zugriffen durch Verfahrensbeteiligte die ausweislich des Wortlauts der neuen Abs.1 und 2 nicht Gegenstand der dort angesprochenen bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Verordnungen sein sollen. Die damit angedeutete Möglichkeit einer verwaltungsinternen Regelung erscheint angesichts der hiermit verbundenen verfassungsrechtlichen Vorgaben (Wesentlichkeit) nicht haltbar.

- 1.3 Der VID richtet deshalb den Appell an die Bundesregierung, im Falle einer Umsetzung den Kontakt zu den Verwaltern (VID) zu suchen, die einen Überblick über die verschiedenen Anforderungen haben. Er bittet zudem um Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Umstellung von der Uhlenbruck-Kommission empfohlenen Übergangsfristen.

2. Änderung in § 21 Abs.2 InsO– Vorläufiger Gläubigerausschuss:

Die gesetzliche Verankerung eines vorläufigen Gläubigerausschusses im Eröffnungsverfahren ist gerade in großen und bedeutsamen Verfahren zu begrüßen und entspricht einer bereits heute vielfach anzutreffenden Übung.

3. Änderung der §§ 29 Abs.1 und 30 InsO– Eröffnungsbeschluss:

Zu diesem Vorschlag hat sich die Uhlenbruck- Kommission ablehnend geäußert. Der VID schließt sich der Ablehnung einer Aufspaltung des Eröffnungsbeschlusses an. Eine Trennung von Eröffnung und Terminierung findet in der Praxis nicht statt und verursacht nur zusätzlichen Aufwand auf Seiten des Gerichts.

4. Änderungen in § 56 InsO – Vorauswahlverfahren und Delisting:

- 4.1 Die in diesem Bereich im Entwurf enthaltenen Regelungen sind überraschend, da sie sich in den dem Entwurf vorangeschickten Schilderungen der Erforderlichkeit und des gewählten Lösungsansatzes des Gesetzes nicht wiederfinden. Sie sind auch nicht geeignet, die überaus komplexe Gemengelage, die die gerichtliche Vorauswahl der zu bestellenden Verwalter determiniert zielführend aufzulösen.
- 4.2 Der **neue Abs. 3** entspricht nur teilweise den Beschlüssen der Uhlenbruck-Kommission.
- 4.3 Die Empfehlung der Uhlenbruck-Kommission, bei jedem AG nur eine Vorauswahlliste zu führen und diese, ebenso wie die Kriterien für eine Aufnahme in diese Liste, öffentlich zu machen ist nicht umgesetzt.
- 4.4 Wenn gerichtliche Vorauswahllisten erfolgreich geführt werden sollen ist es zwingend erforderlich, die Listen beschränken zu können. Anderenfalls verlieren sie ihre Funktion und führen darüber hinaus zu erheblichen Qualitätseinbußen. Von der Uhlenbruck-Kommission ist daher eine Beschränkung der Vorauswahlliste durch Anwendung von Qualitätskriterien empfohlen worden. Im Entwurf fehlt leider eine entsprechende Beschränkbarkeit der Listen.
- 4.5 Die im GAVI-Entwurf vorgesehene Konzentration von Aufnahmeentscheidung und Kriterienauswahl auf den Einzelrichter gibt zwar den derzeitigen Rechtsstand wider, bleibt dabei aber hinter den von der Uhlenbruck-Kommission als sinnvoll und notwendig erkannten Maßnahmen deutlich zurück. Gerade an größeren Gerichten ist die gemeinsame Führung einer Vorauswahlliste und die Einigung aller Richter auf gemeinsame Aufnahmekriterien ein dringend notwendiger Schritt zu mehr Transparenz und Effizienz des Auswahlverfahrens.

4.6 Die im **neuen Abs. 4** angesprochene Möglichkeit von einzelrichterlichen Aufhebungen der Feststellung über die Eignung spiegelt zwar den grundsätzlichen Verzicht auf gerichtsbezogene Vorauswahllisten wider. Sie verdeutlicht aber gleichzeitig das grundsätzliche Defizit dieses Verzichts. Die Uhlenbruck-Kommission hat sich sehr ausführlich zur Frage von Eignungskriterien und Kriterien für ein Delisting geäußert. Der im GAVI-Entwurf vorgenommene Rekurs auf die bestehende Rechtslage bleibt deutlich hinter diesen Vorarbeiten zurück und erlaubt weiterhin eine größtmögliche richterliche Diskretion ohne Bezug zu konkreten Eignungskriterien. Die Feststellung eines Mangels einer persönlichen oder fachlichen Eignung braucht nach dem Entwurf auch nicht begründet zu werden. Letzteres widerspricht eindeutig den Empfehlungen der Uhlenbruck-Kommission und birgt für die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde ein weitgehendes rechtsstaatliches Defizit.

Sollen zudem an ein und demselben Gericht wirklich verschiedene Richter unterschiedliche Entscheidungen über die Eignung eines Verwalters treffen können? Welche Konsequenzen sollen solche Entscheidungen haben? Wird der betroffene Verwalter nur von dem aufhebenden Richter nicht mehr bestellt? Diese Fragen werden durch den Entwurf aufgeworfen aber nicht beantwortet.

4.7 Auch die in der neuen Regelung (Abs.3 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 2) genannten „Auflagen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Amtsführung“ sind wohl nicht eindeutig genug beschrieben und dürften deshalb dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügen. Immerhin geht es um nichts weniger als eine Einschränkung der Berufsausübung als Sanktion auf die Nichterfüllung dieser Auflagen.

4.8 Die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde im **neuen Abs. 5** kann diese Defizite nicht rechtsstaatlich zum Ausgleich bringen. Dies gilt insbesondere aufgrund der in Satz 2 ausgesprochenen Einschränkung des erlaubten Vorbringens bei Nichterfüllung von Auflagen.

4.9 Im Ergebnis werden die vorgeschlagenen Regelungen vom VID daher unter Verweis auf die Uhlenbruck-Kommission und den zweifelhaften verfassungsrechtlichen Bestand der Entwurfsvorschläge abgelehnt.

5. Änderungen des § 58 und Einführung eines neuen § 58 a InsO:

5.1 Die Neuregelungen der Pflicht zur Zwischenberichterstattung des Verwalters entsprechen den Empfehlungen der Uhlenbruck-Kommission und sind zu begrüßen.

- 5.2 Die in § 58 Abs. 4 (gemeint sein muss wohl der neue Abs. 5, denn die bisherigen Abs. 2 und 3 sollen Abs. 3 und 4 werden) normierten Informationspflichten schießen dagegen über das Ziel hinaus. So wichtig und richtig eine Mitteilung an die Amtsgerichte, an denen ein Verwalter bestellt wird - nicht nur an das Gericht an seinem Kanzleisitz - im Falle des begründeten Verdachts der Veruntreuung von Massegeldern ist, so muss doch auch verhindert werden, dass jede – meist unzutreffende Strafanzeige und jede niedrigschwellige Aufsichtsmaßnahme des Insolvenzgerichts allen Insolvenzgerichten an denen der betroffene Verwalter bestellt wird mitgeteilt und dessen Ruf damit ungerechtfertigt beschädigt wird.

Die Uhlenbruck-Kommission empfiehlt deshalb mit guten Gründen den vollständigen Verzicht auf solche Mitteilungen. Mitteilungspflichtig sollte daher, wenn überhaupt, die Staatsanwaltschaft bei begründetem Tatverdacht der Untreue oder ähnlich schweren Vorwürfen sein. Der Inhalt der zu übermittelnden personenbezogenen Informationen sollte darüber hinaus dringend näher konkretisiert werden.

- 5.3 Hier erscheint die formulierte Einschränkung, nach der schutzwürdiger Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden dürfen oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegen muss, zu unbestimmt um einer möglicherweise existenzvernichtenden Vorverurteilung entgegen zu wirken.
- 5.4 In der vorgeschlagenen Form kann diese Neuregelung keinen Bestand haben und wird deshalb durch den VID **abgelehnt**.

6. Ergänzung des § 59 InsO:

- 6.1 Hier findet der Entwurfsvorschlag Entsprechung in den Empfehlungen der Uhlenbruck-Kommission, die sich zu diesem Thema ebenfalls geäußert hat.

Die Herausgabeverpflichtungen des entlassenen Verwalters erscheinen in dem vorgeschlagenen Umfang sachgerecht und unbedenklich.

- 6.2 Die Neuregelung des § 59 Abs.3 sollte mit Blick auf die Klarstellungsempfehlung der Uhlenbruck-Kommission geändert werden („ordnet das Gericht die Herausgabe von verfahrensbezogenen Gegenständen, Unterlagen oder Daten durch Beschluss an ...“).

7. Neuregelung des § 60 a InsO – Berufshaftpflichtversicherung:

- 7.1 Die Forderung nach einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung entspricht sowohl den Berufsgrundsätzen wie auch den Empfehlungen der Uhlenbruck-Kommission.
- 7.2 Bedenklich erscheinen allerdings die im Entwurf sehr detailliert ausgestalteten Regelungen für den Inhalt des Versicherungsvertrages. Hier werden etwa mögliche Beschränkungen der Versicherungsleistungen (§ 60 a Abs. 4 Satz 3; Abs. 5) in den Gesetzestext aufgenommen, die einer individuellen Vereinbarung überlassen bleiben sollten.
- 7.3 Die Beendigung des Versicherungsvertrages sollte vom Verwalter und nicht durch den Versicherer mitgeteilt werden (Abs.6) da ansonsten bei einem reinen Wechsel des Versicherungsträgers Missverständnisse bis hin zum zeitweiligen Ausschluss des Verwalters von weiteren Bestellungen nicht ausgeschlossen werden können.
- 7.4 Die Mindestversicherungssummen sollten einer regelmäßigen Überprüfung unterworfen werden (Abs. 7) Im Bereich von Großverfahren sollten höhere Versicherungssummen zumindest optional vorgesehen werden um auch hier einen ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten. Dies entspräche auch der als Folgeänderung in der InsVV vorgesehenen Regelung § 4 Abs. 3 Satz 2 und wäre eine hilfreiche Klarstellung.
- 7.5 Der Nachweis des Bestehens ausreichenden Versicherungsschutzes auch gegenüber den Gläubigern in der ersten Gläubigerversammlung ist unpraktikabel. Es müsste dann für jede Gläubigerversammlung prophylaktisch eine entsprechende Bestätigung der Versicherung abgefordert und zur Versammlung mitgebracht werden. Der jährlich zu erneuernde Nachweis gegenüber dem Gericht nach dem Vorschlag der Uhlenbruck-Kommission sollte ausreichen.

8. Ergänzung des § 66 InsO– Rechnungslegung des Verwalters:

- 8.1 Die in Abs. 1 als neuer Satz 2 vorgesehene Regelung der Inhalte von Rechnungslegungen durch den Verwalter entspricht einer Festschreibung der heute schon üblichen Elemente und begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken.

8.2 Allein die Vorlage eines fortgeschriebenen Verzeichnisses aller Vermögensgegenstände erscheint als Aufblähung der Rechnungslegung und sollte deshalb nur optional auf Anforderung des Gerichts erfolgen.

8.3 Die Prüfung der Schlussrechnung durch das Gericht und die hierfür vorgesehenen Kriterien (Abs.2) sind grundsätzlich als Konkretisierung der Rechtslage zu begrüßen.

Die dabei zu prüfende „Verwaltung, Verwertung und Verwendung der Insolvenzmasse“ lässt als Formulierung allerdings einen so weiten Interpretationsspielraum, dass hiervon auch die Sinnhaftigkeit einzelner Verwertungsmaßnahmen und die Tätigkeit des Verwalters insgesamt erfasst sein können.

Dies birgt die Gefahr, dass Maßnahmen des Verwalters aus einer ex-post Betrachtung beurteilt und bewertet werden die unterstellt, dass der Verwalter im konkreten Zeitpunkt ein umfassendes Wissen über die bestmöglichen Wege der Verwertung und Verwendung hätte haben können. Dies wird angesichts der normalerweise zur Verfügung stehenden Zeit in vielen Fällen dazu führen, dass dem Verwalter vermeintliche Versäumnisse vorgehalten werden können, die seine Arbeit zumindest in Zweifel ziehen können. Hier sollte dementsprechend ein Vorbehalt mit Bezug auf die im konkreten Zeitpunkt sachgerecht erscheinenden Maßnahmen eingeführt werden.

8.4 Die in Abs. 2 Satz 6 vorgeschlagene Einschränkung im Sinne eines Ausschlusses der Prüfung wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit erscheint hier nicht ausreichend. Die Uhlenbruck-Kommission hat zu der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung bzw. Ergänzung des §§ 66, 153 InsO einschränkende Empfehlungen gemacht, die diese Bedenken teilweise aufgreifen. Der VID schließt sich diesen Empfehlungen ausdrücklich an.

9. Ergänzung des § 73 InsO – Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses:

Dieser Vorschlag findet zwar keine Grundlage in den Empfehlungen der Uhlenbruck-Kommission, entspricht aber einer immer wieder geäußerten Forderung aus der Praxis und ist deshalb zu begrüßen.

10. Ergänzung des § 75 InsO – Turnus der Gläubigerversammlung:

Dieser Vorschlag erscheint ebenfalls unbedenklich. In Anbetracht der üblichen Dauer der Verfahren von durchschnittlich 3-4 Jahren sollte die Herabsetzung des Quorums erst nach 3 Jahren greifen.

11. Einfügung eines § 149a InsO – Anderkontenführung und Bargeldgeschäfte:

11.1 Die vorgeschlagene Anderkontenführung entspricht den Regelungen der Berufsgrundsätze und wird deshalb begrüßt. Sie könnte insbesondere im Hinblick auf masselose Kleinstverfahren (§ 4a InsO) dahingehend konkretisiert werden, dass natürlich nur in Verfahren in denen überhaupt mit Massezuflüssen zu rechnen ist jeweils ein Anderkonto einzurichten ist.

11.2 Die in Abs.2 vorgeschlagene Verpflichtung zur Führung einer Anderkontenliste wird zu unübersichtlichen Zahlenfriedhöfen führen. Bei vielen Verwaltern wird eine solche Liste viele Hundert, teilweise wohl sogar mehr als Tausend Konten umfassen. Der Erkenntniswert einer solchen Liste ist nicht nachvollziehbar. In jedem einzelnen Verfahren werden die entsprechenden Angaben ohnehin dem Gericht mitgeteilt. Wenigstens sollte sie auf das einzelne Gericht bezogen sein und nicht alle Verfahren umfassen die bei anderen Gerichten geführt werden.

12. Ergänzung der §§151 Abs. 1 und 153 Abs.1 InsO:

Die vorgeschlagene Kennzeichnung aller einzelnen Massegegenstände mit dem Ziel der Nachverfolgbarkeit ihres Verbleibs erscheint insbesondere bei Großverfahren als bürokratische Aufblähung ohne zusätzlichen Erkenntniswert. Hier sollte über Wertgrenzen eine Eingrenzung vorgesehen werden. Den Umständen einer Betriebsfortführung im eröffneten Verfahren trägt eine solche Regelung überhaupt keine Rechnung.

13. Änderung des § 208 InsO:

Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen weitgehend bereits der Praxis und begegnen deshalb keinen grundsätzlichen Bedenken. Die in Abs. 2 vorgesehene gesonderte Benachrichtigung der Gläubiger erscheint entbehrlich soweit das Gericht nach dem ebenfalls vorgeschlagenen Abs.4 einen Termin durchführt.

Die vorgeschlagene Begründungspflicht für die Anzeige der Masseunzulänglichkeit erscheint aus der Sicht der Gläubiger weitgehend zwecklos da hierdurch die Durchsetzung evtl. Haftungsansprüche nicht erleichtert wird. Sie führt nur zu einer weiteren Bürokratisierung des Verfahrens und sollte deshalb ersatzlos entfallen.

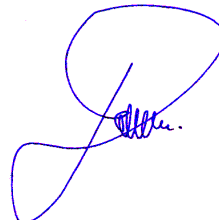
14. Änderungen der InsVV:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind als Folgeänderungen unbedenklich. Insbesondere die Änderung der Vergütung für Mitglieder des Gläubigerausschusses ist zu begrüßen.

Nürnberg / Berlin, den 15.10.2007



Dr. Siegfried Beck
Vorsitzender des VID e.V.



Dr. Daniel Bergner
Geschäftsführer